

Dem Recht dienen

Geplante Rede anlässlich der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main am 8.11.2017

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die heutige Kammerversammlung ist beschlussunfähig. Kammerpräsident Dr. Griem hat Ihnen immer noch nicht mitgeteilt, dass er und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nicht ordnungsgemäß, insbesondere verfassungsgemäß gewählt worden ist.

Er hat Ihnen immer noch nicht mitgeteilt, dass die letzten Vorstandswahlen in der Kammerversammlung im November 2015 von Rechtsanwalt Hans Scharpf angefochten worden sind.

Er hat Ihnen immer noch nicht mitgeteilt, dass der Verwaltungsgerichtshof in Kassel bereits in einem Beschluss vom 7. September 2016 Kammerpräsident und Vorstand als auch die Mitglieder des hessischen Anwaltsgerichtshofs hat wissen lassen, dass die Vorstandswahlen im November 2015 und damit auch eine Vielzahl von Vorstandswahlen in der Vergangenheit unter Verstoß gegen das in Art. 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1 GG verankerte demokratische Mehrheitsprinzip abgelaufen sind.

Der Anwaltsgerichtshof hat im Verfahren nach § 112f Abs. 1 BRAO zu prüfen, ob Vorstandswahlen und Beschlüsse der Kammerversammlung unter Verletzung „des Gesetzes“ zustande gekommen sind oder ihrem Inhalt nach nicht mit „dem Gesetz“ vereinbar sind. Da der Begriff des Gesetzes in § 112f Abs. 1 BRAO nicht auf die Vorschriften der BRAO beschränkt ist, umfasst der Begriff ebenso wie in Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 GG neben den förmlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen und autonomen Satzungen auch das Verfassungsrecht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. Mai 1998 - 1 BvR 520/83 -, BVerfGE 78, 214, <227>). Gesetz im Sinne des § 112f BRAO ist daher nicht nur die BRAO, sondern jede andere Norm mit Gesetzescharakter (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl. 2012, Rdnr. 32 zu § 112f; Isele, BRAO, 1976, § 90 Anm. III A 1,2). In einem nach § 112f BRAO zulässigen Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof wäre daher auf das Vorbringen des Klägers hin auch zu prüfen, ob § 88 Abs. 2 BRAO, der anders als bei den Wahlen zur Satzungsversammlung (§ 191b Abs. 2 Satz 1 BRAO) für Wahlen in der Kammerversammlung keine Briefwahl vorsieht, mit dem in Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 GG verankerten Demokratieprinzip

vereinbar ist. Aus der richterlichen Gesetzesbindung (Art. 97 Abs. 1 GG) folgt, dass der Anwaltsgerichtshof nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, in einem Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsverfahren inzident auch eine gesetzliche Vorschrift der BRAO auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht zu prüfen, wenn die Gültigkeit dieser Rechtsnorm für die Klage erheblich ist und darum als streitentscheidende Vorfrage einer Klärung bedarf (vgl. zum Umfang der richterlichen Prüfungskompetenz im Rahmen der Inzidentkontrolle: BVerwG, Urteile vom 16. April 2015 - BVerwG 4 CN 2.14 -, BVerwGE 152, 55 = juris, Rdnr. 12, vom 16. Juni 1983 - BVerwG 3 C 79.81 -, BVerwGE 67, 261 = juris, Rdnr. 28, und vom 9. Dezember 1982 - 5 C 103.81 -, DVBl 1983, 552 = juris, Rdnr. 10 m. w. N.).

Die Vorstandswahlen erfolgten auf der Basis der bereits 2014 als verfassungswidrig erkannten Vorschrift des §§ 88 Abs. 2 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung)

„§ 88 Wahlen und Beschlüsse der Kammer

- (1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung beschlussfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.*
- (2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.*
- (3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.*
- (4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.*
- (5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.“*

und der hierauf basierenden Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main aus dem Jahre 1969.

Diese sieht vor, dass die Mitglieder ihr Stimm- und Wahlrecht nur persönlich ausüben können und die Kammerversammlung beschlussfähig ist, wenn mehr als 50 Kammermitglieder anwesend sind und die Beschlussfähigkeit nicht gerügt wird.

Diese Regelungen in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main von 1969 führten in der Vergangenheit dazu, dass ein zurzeit 37-köpfiger Vorstand einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder zur Mitgliedschaft gezwungen sind, um als Rechtsanwälte ihren

Beruf ausüben zu können, mit Quoren von regelmäßig weniger als 1 % gewählt worden ist.

Kollege Dr. Griem hat Ihnen nicht mitgeteilt, dass die Vorschrift des §§ 88 Abs. 2 BRAO auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer aus Oktober 2014 **wegen Verfassungswidrigkeit** vom Gesetzgeber mittlerweile aufgehoben worden ist. Im Rahmen der sogenannten kleinen BRAO-Reform ist durch § 64 Abs. 1 BRAO (neu) obligatorisch die Briefwahl für Vorstandswahlen vorgesehen.

§ 64 Abs. 1 BRAO ist wie folgt neu gefasst worden:

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Hierbei kann vorgesehen werden, dass die Stimmen auch in der Kammerversammlung abgegeben werden können. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden. Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen."

Kollege Dr. Griem hat ihnen nur in den Kammermitteilungen 2/2016 mitgeteilt, dass im Rahmen der erforderlichen Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung auf Vorschlag des Bundesjustizministeriums anstelle der bisherigen Präsenzwahlen in den Kammerversammlungen nunmehr obligatorisch eine Briefwahl oder elektronische Wahl vorgesehen ist.

Kollege Dr. Griem hat Ihnen nicht mitgeteilt, weshalb das Bundesjustizministerium diesen Vorschlag gemacht hat, insbesondere hat er Ihnen nicht mitgeteilt, dass dieser Vorschlag auf der Initiative des Vorstandes der Bundesrechtsanwaltskammer erfolgt ist, der wiederum auf einer Dissertation des Kollegen Dr. Griga beruht, der die Verfassungswidrigkeit von § 88 Abs. 2 BRAO erkannt und rechtswissenschaftlich nachgewiesen hat.

Kollege Dr. Griem hat Ihnen lediglich nach der Verkündung der kleinen BRAO-Reform am 17.5.2017 im Bundesgesetzblatt in den Kammermitteilungen 2/17 mitgeteilt:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern hat ab dem 01. Juli 2018 nicht mehr in den Kammerversammlungen, sondern durch Briefwahl oder elektronische Wahl zu erfolgen. Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wird dies erstmals im Herbst 2019 der Fall sein.

Kollege Dr. Griem hat Ihnen schließlich auch nicht mitgeteilt, dass die heutigen Vorstandswahlen erneut auf der Grundlage der eindeutig verfassungswidrigen und nichtigen Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main aus dem Jahre 1969 erfolgen sollen.

Er unternimmt damit erneut den Versuch, zusammen mit Vorstandskollegen, die ihn darin unterstützen, unter Verstoß gegen das demokratische Mehrheitsprinzip in Ämter gewählt zu werden, die mit der Ausübung von Staatsgewalt verbunden sind.

Kollege Dr. Griem und Vorstandsmitglieder, die dabei mitmachen, möchten dadurch - scheinbar formal korrekt - die Macht erhalten, in Grundrechte, insbesondere in das Grundrecht auf Berufsausübungsfreiheit ihrer Zwangsmitglieder einzugreifen, vorgeblich, um schwarze Schafe gegebenenfalls auszuschließen, die ein schlechtes Licht auf die Anwaltschaft werfen. Das ist sicherlich ehrenwert.

Sie möchten sich aber auch in der heutigen Kammerversammlung von der Verantwortung für die Auferlegung eines Berufsverbotes für den Kollegen Hans Scharpf freisprechen, der durch einen Schuldenstreik gegenüber Banken und Sparkassen auf gravierende Missstände und Ungerechtigkeiten im derzeitigen Geld- und Finanzsystem aufmerksam gemacht hat, das unsere Gesellschaft in das obere 1% und die unteren 99% per Geldverteilung durch Geldschöpfung aus dem Nichts spaltet.

Dies ist in einem demokratischen Rechtsstaat, wie ihn das Grundgesetz vorsieht, nur durch Menschen möglich, die durch Wahlen und Abstimmungen auserwählt worden sind, die das demokratische Mehrheitsprinzip einhalten, Art 20 I GG.

Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main tut dies nicht. Sie tut dies schon lange nicht mehr. Mit Quoren von weniger als 1% werden in einem demokratischen Rechtsstaat keine Befugnisse zur Ausübung von Staatsgewalt verliehen, insbesondere nicht zum Eingriff in Grundrechte, wie hier in die Berufsfreiheit und Berufsausübungsfreiheit der Mitglieder einer Zwangskörperschaft des öffentlichen Rechts.

Dies ist dem Kollegen Dr. Griem und seinen Vorstandskollegen, soweit sie informiert sind und mitwirken, bekannt.

Ihnen ist ebenso wie den Mitgliedern des ersten Senats des hessischen Anwaltsgerichtshofes und dessen Präsidenten Professor Dr. Taschke schon vor vielen Monaten der Entwurf einer Klage zur Feststellung der Nichtigkeit des Widerrufs der Anwaltszulassung des Kollegen Hans Scharpf zugeleitet worden, der in rechtswissenschaftlicher Art und Weise die Nichtigkeit des Widerrufs der Anwaltszulassung des Kollegen Hans Scharpf durch Bescheid vom 10.11.2014 darlegt (www.geldhahn-zu.de).

Dem Entwurf der Klage ist ein Epilog angefügt, der einem Manifest ähnelt, mit dem der Kollege Scharpf klarzumachen versucht, warum er sogar die Vernichtung seiner beruflichen und materiellen Existenz in Kauf nimmt, um eine gerechte Geldordnung herbeizuführen.

Diese kann man seiner Meinung nach auch als Jurist herbeiführen, allerdings nur, wenn man dem Recht dient, verstanden als ewiges Recht, dass es immer schon gegeben hat und gibt, allerdings von uns allen erkannt werden muss, damit Gerechtigkeit entsteht.

Kollege Dr. Griem dient nicht dem Recht, wenn er Amts- und Landgerichten gegenüber mitteilt, der Widerruf der Anwaltszulassung von Rechtsanwalt Hans Scharpf durch Bescheid vom 10.11.2014 sei seit 13.09.2016 bestandskräftig geworden und ihm vorher vom Verwaltungsgerichtshof Kassel auferlegt worden ist, zunächst seine Legitimation dafür gerichtlich anhand des Grundgesetzes prüfen zu lassen.

Die heutige Kammerversammlung sollte daher Ihre Beschlussunfähigkeit feststellen und den noch amtierenden Vorstand beauftragen, eine verfassungsgemäße Geschäftsordnung unter fairer Beteiligung der Kammermitglieder aufzustellen und alle Zwangsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main über den gemeinsam erarbeiteten Vorschlag abstimmen zu lassen.

Danach sollte die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Neuwahlen für den Vorstand auf der Grundlage des neugefassten § 64 Abs. 1 BRAO durchführen lassen.

Hans Scharpf, 8. November 2017